

Gesellschaftsvertrag

OWL Verkehr GmbH

Stand 03.05.2016

Gesellschaftsvertrag

der „OWL Verkehr GmbH“

§ 1 Firma, Sitz

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet

OWL Verkehr GmbH.

(2) Sitz der Gesellschaft ist Bielefeld.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Erbringung von Management- und Serviceleistungen auf dem Gebiet des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV). Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft von Verkehrsunternehmen, welche Linienverkehre gem. § 42 PBefG oder Schienenpersonennahverkehre nach dem AEG betreiben, sowie von erlösverantwortlichen Aufgabenträgern gemäß des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in NRW (ÖPNVG NRW) und von deren erlösverantwortlichen kommunalen Planungs- und Organisationsgesellschaften, die den jeweils gültigen Gemeinschaftstarif anwenden oder anwenden lassen. Die von dem Unternehmen erbrachten Management- und Serviceleistungen auf dem Gebiet des öffentlichen Personennahverkehrs für die Gesellschafter sind Teil der Daseinsvorsorge im Bereich der Gesellschafter bzw. deren kommunalen Anteilseigner (öffentlicher Zweck).
- (2) Zum Gegenstand des Unternehmens gehören insbesondere Leistungen in den Bereichen:
- Tarifgestaltung,
 - aus der Anwendung von Gemeinschaftstarifen notwendig werdende Einnahmenaufteilungen,
 - Vertriebskoordination (Weiterentwicklung der Vertriebssysteme und -wege) und Vertrieb im Auftrage,

- gesellschaftsbezogenes Marketing, Marktforschung und Marketing im Auftrage und
 - Aufgaben nach § 39 PBefG, Einholung von Zustimmungen und Vorbereitung von Anzeigen gegenüber Genehmigungsbehörden.
- (3) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar gefördert werden kann. Zur Erreichung des Gesellschaftszwecks kann sie sich im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen an anderen Unternehmen beteiligen, entsprechende Unternehmen errichten oder erwerben. Dies gilt nicht für die Beteiligung an oder die Errichtung von Unternehmen, deren Gegenstand die Erbringung von Personenbeförderungsleistungen ist.
- (4) Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben bedient sich die Gesellschaft eigenen Personals im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplanes und soweit dies möglich und notwendig ist, der Mithilfe und der Einrichtungen der Gesellschafter. Die Gesellschafter haben die Gesellschaft bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu fördern und zu unterstützen.
- (5) Die Gesellschaft handelt gegenüber den Gesellschaftern interessen- und wettbewerbsneutral.
- (6) Die Gesellschaft kann alle im Zusammenhang mit dem Gesellschaftszweck stehenden Tätigkeiten auch für Dritte ausüben oder übernehmen.

§ 3 Begriffsbestimmungen

- (1) Der Gemeinschaftstarif „Der Sechser“ beschreibt den ehemaligen Kooperationsraum 6 des Landes NRW. Er besteht aus den Kreisen Lippe, Minden-Lübbecke, Herford und Gütersloh sowie der kreisfreien Stadt Bielefeld. Als Gemeinschaftstarif ermöglicht dieser regionale Tarif seit seiner Bildung im Jahr 2000 die Nutzung des gesamten jeweiligen Nahverkehrsangebotes mit jeweils nur einem Ticket.
- (2) Der WestfalenTarif ist der neue Gemeinschaftstarif für Bus & Bahn, der in ganz Westfalen-Lippe eingeführt wird. Die fünf in Westfalen-Lippe bestehenden Gemeinschaftstarife, darunter auch „Der Sechser“ als regionale westfälische Ebene sowie der für Relationen mit Start und Ziel in Westfalen-Lippe noch bestehende NRW-Tarif werden in den WestfalenTarif überführt.
- (3) Die regionale westfälische Ebene beschreibt hierbei räumlich den in Abs. 1 genannten heutigen Gemeinschaftstarif sowie institutionell die Gesellschaft, die in der Geltung auf die jeweilige Region begrenzte Ticketangebote vorhalten und in denen die Preishöhen für alle Tickets des WestfalenTarifs bis zur regionalen Preisstufe 5 eigenständig festgelegt werden. Zur Umsetzung der Beschlüsse auf der regionalen westfälischen Ebene im

Themenfeld Tarif wird die WestfalenTarif GmbH durch die verantwortliche Gesellschaft verpflichtet; die WestfalenTarif GmbH stellt den Tarifiertrag. Eine Befassung der Gremien der WestfalenTarif GmbH mit den Beschlüssen der regionalen westfälischen Ebene ist nicht vorgesehen. Die regionale Verantwortung für die Preisgestaltung im Nahbereich bleibt somit erhalten. Zudem werden die bestehenden Einnahmeverteilungsverfahren der regionalen westfälischen Ebene zugeordnet.

- (4) Die gemeinsame westfälische Ebene beschreibt räumlich den gesamten Raum Westfalen-Lippe. Sie wird institutionell durch die WestfalenTarif GmbH abgebildet, die die Aufgabe hat, in ihren Gremien gefasste Beschlüsse mit Wirkung für den gesamten Geltungsbereich des WestfalenTarifs zum Ticketangebot (sog. „Stammsortiment“), zu einheitlichen Preishöhen ab der Preisstufe W6 und sofern erforderlich auch für die Preisstufen W2-W5 umzusetzen. Sie hat dafür Sorge zu tragen, dass eine in ihren Gremien beschlossene Einnahmeverteilung für diejenigen Einnahmen erfolgt, die von den bestehenden Einnahmeverteilungsverfahren auf der regionalen westfälischen Ebene nicht erfasst werden.
- (5) Ein Linienbündel liegt dann vor, wenn einem Verkehrsunternehmen Genehmigungen nach § 9 Abs. 2 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) gebündelt erteilt wurden oder wenn der maßgebliche Nahverkehrsplan Linienbündel definiert und das jeweilige Bündel ausschließlich von einem Verkehrsunternehmen bedient wird, der für alle Linien des Bündels Inhaber der personenbeförderungsrechtlichen Genehmigungen bzw. Erlaubnisse bzw. der Betriebsführung ist. Dies gilt auch, wenn eine Gemeinschaft mehrerer Verkehrsunternehmen, die fraglichen Verkehre aufgrund von Gemeinschaftskonzessionen bedienen.
- (6) Ein ÖSPV-Liniennetz liegt dann vor, wenn der maßgebliche Nahverkehrsplan keine Linienbündel definiert bzw. keine gebündelte Genehmigung nach § 9 Abs. 2 PBefG vorliegt, insbesondere bei Linien, die wirtschaftliche und/oder verkehrliche Verflechtungen i. S. d. § 9 Abs. 2 PBefG aufweisen. Ebenso gelten sämtliche eigenwirtschaftlich betriebenen Linienbündel und Einzellinien eines Verkehrsunternehmens als Liniennetz.
- (7) Ein SPNV-Liniennetz besteht aus einer oder mehreren SPNV-Linie(n), die aufgrund eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags mit einem SPNV-Aufgabenträger durch ein Verkehrsunternehmen bedient werden. Hat ein Verkehrsunternehmen mehrere öffentliche Dienstleistungsverträge abgeschlossen, bedient er mehrere SPNV-Netze. Sämtliche eigenwirtschaftlich betriebene SPNV-Linien eines Verkehrsunternehmens werden ebenfalls als SPNV-Netz betrachtet.
- (8) Fahrgelderlöse im Sinne dieses Gesellschaftsvertrages sind Einnahmenanteile nach Einnahmeverteilung an den Einnahmen aus Verkäufen von Tickets des Gemeinschaftstarifs „Der Sechser“ bzw. ab Anwendung des WestfalenTarifs von Tickets der regionalen westfälischen Ebene des ehemaligen Gemeinschaftstarifs „Der Sechser“.

§ 4 Gesellschafter

- (1) Gesellschafter der Gesellschaft können einerseits Verkehrsunternehmen sein, welche Linienverkehre gem. § 42 PBefG oder Schienenpersonennahverkehre nach dem AEG betreiben und andererseits erlösverantwortliche Aufgabenträgern gemäß des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in NRW (ÖPNVG NRW) bzw. von deren beauftragte Planungs- und Organisationsgesellschaften, die den jeweils gültigen Gemeinschaftstarif anwenden oder anwenden lassen.
- (2) Der Beitritt weiterer Verkehrsunternehmen sowie Aufgabenträger bzw. von denen beauftragte Planungs- und Organisationsgesellschaften, sei es durch Übernahme von Geschäftsanteilen im Rahmen einer Kapitalerhöhung und/oder Erwerb von Geschäftsanteilen durch weitere Gesellschafter, ist ab dem Zeitpunkt möglich, ab dem das Verkehrsunternehmen einen rechtswirksamen Verkehrsvertrag bzw. eine Genehmigung zum Betreiben eines eigenwirtschaftlichen Verkehrs im SPNV oder eine Linienkonzession bzw. eine einstweilige Erlaubnis in Bezug auf eine beantragte Linienkonzession innehat. In dem Zeitraum bis zur Aufnahme der Betriebsleistung darf der Gesellschafter nur an Entscheidungen bei verkehrswirtschaftlichen Fragestellungen wie Tarif und Einnahmenteilung mitwirken, die unmittelbar Auswirkungen auf ihn entfalten. Dies gilt für erlösverantwortliche Aufgabenträger bzw. von denen beauftragte Planungs- und Organisationsgesellschaften analog.
- (3) Verkehrsunternehmen sind erlösverantwortlich im Sinne dieses Gesellschaftsvertrages, sofern und soweit sie im Geltungsbereich des gültigen Gemeinschaftstarifs Verkehrsleistungen selbst oder durch beauftragte Dritte (z.B. Subunternehmer) eigenwirtschaftlich erbringen, sowie andererseits Verkehrsunternehmen, die Verkehrsleistungen selbst oder durch beauftragte Dritte (z.B. Subunternehmer) gemeinwirtschaftlich erbringen, und dabei das Risiko von veränderten Fahrgelderlösen tragen. Im Umkehrschluss sind Verkehrsunternehmen, die nicht das Risiko von veränderten Fahrgelderlösen tragen, Verkehrsunternehmen mit einem öffentlichen Dienstleistungsauftrag ohne Erlösverantwortung.
- (4) Aufgabenträger bzw. die von diesen beauftragten Planungs- und Organisationsgesellschaften sind erlösverantwortlich im Sinne dieses Gesellschaftsvertrages, sofern und soweit die Aufgabenträger bzw. die beauftragenden Aufgabenträger oder die im Gebiet der Aufgabenträger befindlichen Kommunen das Risiko von veränderten Fahrgelderlösen tragen und es damit nicht oder nicht vollständig auf das beauftragte Verkehrsunternehmen übertragen haben.
- (5) Das Verkehrsunternehmen und/oder der jeweilige vertragsschließende Aufgabenträger bzw. die von diesen beauftragten Planungs- und Organisationsgesellschaften teilen der Gesellschaft einvernehmlich mit, wer von beiden für ein Linienbündel, Konzession oder SPNV-Netz erlösverantwortlich ist. Ist ein Verkehrsunternehmen von einem Aufgabenträger mit der Erbringung von Verkehrsleistungen beauftragt und wird eine Mitteilung

über die Erlösverantwortung nicht im Einvernehmen zwischen dem Verkehrsunternehmen und dem Aufgabenträger erbracht, so gelten beide – Verkehrsunternehmen als auch Aufgabenträger – als erlösverantwortliche Gesellschafter der Gesellschaft; die nach § 9 Abs. 2 zu berechnenden Geschäftsanteile werden in diesem Fall bis zur Herstellung des Einvernehmens oder bis zur sonstigen endgültigen Klärung hälftig geteilt. Das vorgenannte gilt auch für Verkehrsverträge mit Anreizen, die Auswirkungen auf die Erlösverantwortung haben. Die Gesellschafter sind verpflichtet, über die Übertragung der jeweiligen Geschäftsanteile zu beschließen.

§ 5 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Dauer geschlossen.
- (2) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 6 Bekanntmachungen der Gesellschaft

- (1) Die nach den gesetzlichen Vorschriften erforderlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.
- (2) Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses werden ortsüblich bekannt gemacht. Gleichzeitig werden der Jahresabschluss und der Lagebericht ausgelegt und bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar gehalten. In der Bekanntmachung wird auf die Auslegung hingewiesen.
- (3) Die Bekanntmachung ist den Gesellschaftern unaufgefordert zur Kenntnis zu bringen.

§ 7 Stammkapital, Stammeinlagen und sonstige Einlagen

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 180.450 € (in Worten: einhundertachtzigtausendvierhundertfünfzig Euro). Es ist aufgeteilt in 180.450,00 Geschäftsanteile zu jeweils 1,00 €.

§ 8 Verteilung des Stammkapitals

- (1) Die Geschäftsanteile der erlösverantwortlichen Gesellschafter nach § 4 Abs. 3, 4 und 5 werden nach einer Aufteilung ermittelt, wobei die Schlüsselung nach Linienbündeln bzw. Liniennetzen erfolgt. Näheres regelt § 9. Die Geschäftsanteile je Linienbündel bzw. Liniennetz werden dem Gesellschafter zugerechnet, der erlösverantwortlich ist.
- (2) Verkehrsunternehmen mit einem öffentlichen Dienstleistungsauftrag ohne Erlösverantwortung, die nicht schon nach Abs. 1 Geschäftsanteile halten, erhalten grundsätzlich einen Gesellschaftsanteil von 1,00 € je Linienbündel bzw. Liniennetz, außer im Falle des § 4 Abs. 5. Die Geschäftsanteile des beauftragenden Aufgabenträgers bzw. dessen beauftragenden Planungs- und Organisationsgesellschaften vermindern sich um jeweils 1,00 € entsprechend. Die Gesellschafter sind verpflichtet, über die Übertragung und Aufteilung der jeweiligen Geschäftsanteile zu beschließen und der Übertragung zuzustimmen.
- (3) Die Aufgabenträger bzw. deren beauftragten Planungs- und Organisationsgesellschaften stellen bspw. über entsprechende Regelungen in einem Verkehrsvertrag mit dem Verkehrsunternehmen sicher, dass dieses Verkehrsunternehmen (unabhängig von der Erlösverantwortlichkeit) Gesellschafter der Gesellschaft, spätestens zum Zeitpunkt der Aufnahme der Verkehrsleistungen, wird. Die Gesellschafter verpflichten sich, sämtliche hierfür erforderlichen Rechtshandlungen vorzunehmen, insbesondere einer Geschäftsanteilsübertragung auf das betreffende Verkehrsunternehmen zuzustimmen.
- (4) Verkehrsunternehmen können bis zum Abschluss der sie betreffenden Einnahmenaufteilungsverfahren Gesellschafter mit einem Gesellschaftsanteil von 1 € bleiben und können weiterhin über die Entscheidungen zur Einnahmenaufteilung mitbestimmen. Soweit das Verkehrsunternehmen nicht bis zum Abschluss der sie betreffenden Einnahmenaufteilung Gesellschafter bleibt, hat es seine Geschäftsanteile für den Zeitraum zwischen der Wirkung der Kündigung der Gesellschaft und des Abschlusses der sie betreffenden Einnahmenaufteilung auf den beauftragenden Aufgabenträger bzw. von diesen beauftragten Planungs- und Organisationsgesellschaften zu übertragen. Die Gesellschafter sind verpflichtet, über die Übertragung und Aufteilung der jeweiligen Geschäftsanteile zu beschließen und der Übertragung zuzustimmen.

§ 9 Berechnung und Fortschreibung der Geschäftsanteile

- (1) Das Stammkapital verteilt sich grundsätzlich nach dem Schlüssel in Abs. 2 auf die erlösverantwortlichen Gesellschafter.
- (2) Die Schlüsselung je Linienbündel bzw. Liniennetz erfolgt und berechnet sich
 - a. zu 50 Prozent auf Basis der Fahrgelderlöse (Jedermann-, Azubi Selbstzahler- und OWL-Semesterticket-Einnahmen gem. Vertrag zur Einnahmenaufteilung im Gemeinschaftstarif "Der Sechser") je Linienbündel bzw. Liniennetz des vorvorherigen Kalenderjahres und des aktuellen Schuljahres für die Fahrgeldeinnahmen aus dem

- Ausbildungsverkehr (Schulwegkostenträgertickets gem. Vertrag zur Einnahmenaufteilung im Gemeinschaftstarif "Der Sechser), hochgerechnet auf das aktuelle Kalenderjahr im Verhältnis zu den Gesamteinnahmen im Tarifraum gem. § 3 Abs. 1 oder 2 und
- b. zu 50 Prozent auf Basis der anteiligen Wagen-/Zugkilometerabschätzung des aktuellen Kalenderjahres je Linienbündel bzw. Liniennetz auf Basis der Berechnung zur vorläufigen Antragsstellung für die Anträge für die Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11 a ÖPNVG NRW. Die Zugkilometer und die Stadtbahnwagenkilometer in Doppeltraktion werden mit dem Faktor 1,35 gewichtet. Die berechneten Wagen-/Zugkilometer je Linienbündel bzw. Liniennetz werden in das Verhältnis zu den Gesamtwagen-/zugkilometern im Tarifraum gem. § 3 Abs. 1 oder 2 gesetzt.
 - c. Das Ergebnis aus a. und b. wird multipliziert mit den Geschäftsanteilen nach § 7 abzüglich der Summe der eigenen Geschäftsanteile der Gesellschaft. § 8 bleibt unberührt.
- (3) Die mit Wirksamkeit dieses Gesellschaftsvertrages aktuelle Geschäftsanteilsverteilung ist in der Anlage dargestellt.
 - (4) In einem Turnus von mindestens fünf Jahren ist eine Anpassung der Geschäftsanteile durch die Gesellschaft vorzunehmen, es sei denn, ein Betreiberwechsel verursacht eine wesentliche Änderung des Schlüssels nach Abs. 2. Über die Wesentlichkeit beschließt die Gesellschafterversammlung. Die Gesellschafter sind verpflichtet, über die Übertragung und Aufteilung der jeweiligen Geschäftsanteile zu beschließen und der Übertragung zuzustimmen.

§ 10 Übernahmerecht

- (1) Jeder Gesellschafter ist berechtigt, bei einer Erhöhung des Stammkapitals einen seiner bisherigen Beteiligung entsprechenden Teil der aus der Kapitalerhöhung folgenden neuen Geschäftsanteile zu übernehmen.
- (2) Davon abweichend ist, bei einer Erhöhung des Stammkapitals auf Grund von Veränderungen die sich aus der Einführung neuer Linienverkehre (Neuverkehre) ergeben, nur der Gesellschafter berechtigt die neuen Geschäftsanteile zu übernehmen, der die Lösungsverantwortung der Neuverkehre trägt. Das gesetzliche Bezugsrecht der übrigen Gesellschafter ist insoweit ausgeschlossen.
- (3) Wurden auf Verlangen eines Gesellschafters oder im Rahmen der Anpassung nach § 9 Abs. 4 die Geschäftsanteile durch die Gesellschafterversammlung neu festgelegt, so ist jeder Gesellschafter berechtigt bzw. verpflichtet, die sich aus der Neuberechnung ergebenden entsprechenden Teil seiner Geschäftsanteile zu übernehmen bzw. abzugeben.
- (4) Wird das Recht zur Übernahme ganz oder teilweise nicht innerhalb von zwei Monaten

nach dem Tag der Beschlussfassung über die Stammkapitalerhöhung ausgeübt, so steht es bezüglich dieser neuen Geschäftsanteile den anderen Gesellschaftern im Verhältnis ihrer bisherigen Geschäftsanteile zu.

§ 11 Erwerb oder Veräußerung von Geschäftsanteilen

- (1) Der Erwerb oder die Veräußerung von Geschäftsanteilen oder Teilen der Geschäftsanteile ist nur mit vorheriger Zustimmung der Gesellschaft zulässig. Die Einwilligung darf nur nach vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung erteilt werden. Gleiches gilt für sonstige Verfügungen über Geschäftsanteile sowie für die Begründung oder Beendigung von Treuhandverhältnissen über Geschäftsanteile. Der Einwilligung der Gesellschafter bedarf es nicht bei einer Übertragung von Geschäftsanteilen auf gesellschaftsrechtlich verbundene Unternehmen gemäß den §§ 15 ff. AktG, soweit die entsprechenden Verkehrsleistungen vollständig auf das gesellschaftsrechtlich verbundene Unternehmen übertragen worden sind.
- (2) Der Gesellschafter hat unter Berücksichtigung von § 8 Abs. 4 die Geschäftsanteile für die Verkehre, für die er nicht mehr erlösverantwortlich ist, an den Gesellschafter bzw. die Gesellschafter zum Nennbetrag zu veräußern, der bzw. die die Erlösverantwortlichkeit für die Verkehre übernommen hat/haben. Soweit das Verkehrsunternehmen nicht bis zum Abschluss der sie betreffenden Einnahmenaufteilung Gesellschafter bleibt, hat es seinen Gesellschaftsanteil nach § 8 Abs. 4 S. 2 an den beauftragenden Aufgabenträger bzw. von diesen beauftragten Planungs- und Organisationsgesellschaften zum Nennbetrag zu veräußern.
- (3) Soweit eine Einziehung oder Übertragung wegen eines teilweise oder totalen Verlustes der Erlösverantwortung eines Gesellschafters erfolgt und ein oder mehrere andere Gesellschafter an Erlösverantwortlichkeit hinzugewonnen haben, können diese eine Übertragung der betreffenden Geschäftsanteile auf sich verlangen.

§ 12 Einziehung von Geschäftsanteilen, Fortsetzung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschafter können die Einziehung von Geschäftsanteilen gegen Entgelt durch die Gesellschaft mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit beschließen.
- (2) Der Zustimmung des betroffenen Gesellschafters bedarf es nicht, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn
 - a. über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist;
 - b. ein gerichtliches Vergleichsverfahren eröffnet worden ist oder der betreffende Gesellschafter seinen Gläubigern einen außergerichtlichen Vergleich vorschlägt;

- c. in der Person des Gesellschafters ein wichtiger Grund im Sinne des § 133 HGB vorliegt;
 - d. ein Gesellschafter seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag in grobem Maß verletzt;
 - e. der Gesellschafter als Verkehrsunternehmen keinen Linienverkehr mehr gem. § 42 PBefG oder Schienenpersonennahverkehr nach dem AEG im Tarifraum nach § 3 Abs. 1 oder 2 betreibt oder überhaupt nicht mehr erlösverantwortlich im Sinne von § 4 Abs. 3 dieses Gesellschaftsvertrages ist und die ihn betreffenden Einnahmenaufteilungsverfahren abgeschlossen sind oder er seine diesbezüglichen Rechte und Pflichten auf den beauftragenden Aufgabenträger bzw. von diesen beauftragten Planungs- und Organisationsgesellschaft übertragen hat;
 - f. der Gesellschafter als Aufgabenträger kein Aufgabenträger mehr gemäß ÖPNVG NRW ist oder überhaupt nicht mehr erlösverantwortlicher Aufgabenträger im Sinne von § 4 Abs. 4 dieses Gesellschaftsvertrages ist und die ihn betreffenden Einnahmenaufteilungsverfahren abgeschlossen sind oder
 - g. der Gesellschafter als Planungs- und Organisationsgesellschaft keine kommunale Planungs- und Organisationsgesellschaft mehr im Tarifraum nach § 3 Abs. 1 oder 2 ist oder überhaupt nicht mehr erlösverantwortlich im Sinne von § 4 Abs. 4 dieses Gesellschaftsvertrages ist und die ihn betreffenden Einnahmenaufteilungsverfahren abgeschlossen sind.
- (3) Die Einziehung nach Abs. 1 und 2 erfolgt durch Ausschluss mittels eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung. Der betroffene Gesellschafter ist im Fall des Abs. 2 nicht stimmberechtigt. Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung erklärt. Sie wird mit Zugang dieser Erklärung an den betroffenen Gesellschafter wirksam, unabhängig davon, wann die Einziehungsvergütung nach Abs. 4 gezahlt wird. Haben die Gesellschafter die Einziehung eines Geschäftsanteils beschlossen, ruht das Stimmrecht aus diesem Geschäftsanteil bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit des Ausscheidens.
- (4) Die Einziehung erfolgt gegen Zahlung einer Vergütung in Höhe des Nennbetrages des Geschäftsanteiles. Die Einziehungsvergütung ist vier Wochen nach Erklärung der Einziehung durch die Gesellschaft zu zahlen.
- (5) In allen Fällen, in denen gemäß Abs. 1 und 2 die Einziehung von Geschäftsanteilen zulässig ist, können die Gesellschafter statt der Einziehung beschließen, dass der betroffene Gesellschafter seine Geschäftsanteile auf die Gesellschaft, einen Dritten oder auf die übrigen Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligung am Stammkapital oder in einem anderen zwischen ihnen vereinbarten Verhältnis zu übertragen hat; Nennbeträge der zum Erwerb stehenden Geschäftsanteile, die nicht auf volle Euro-Beträge lauten, sind auf den nächsten Euro nach unten abzurunden. Dadurch verbleibende Spitzenbeträge stehen dem Gesellschafter zu, der die höchste Beteiligung am Stammkapital hält. Die Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.
- (6) In allen Fällen des Ausscheidens eines Gesellschafters wird die Gesellschaft unter den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt.

§ 13 Aufwendungen / Erträge

- (1) Soweit die Gesellschaft Aufträge Dritter ausführt, finanziert sie diese Aufwendungen durch Erträge der Dritten.

- (2) Die einem Gesellschafter auf Grund eigener Veranlassung (z. B. Auftrag) direkt zurechenbaren Erträge und Aufwendungen werden diesem zugeschrieben (Verursacherprinzip).

- (3) Die mehreren Gesellschaftern auf Grund gesonderter Vereinbarung (z. B. Auftrag) direkt zurechenbaren Erträge und Aufwendungen werden diesen zugeschrieben (Verursacherprinzip). Soweit die Finanzierung und Aufteilung nicht in einer gesonderten Vereinbarung geregelt ist, werden die Finanzierung und Aufteilung nach dem Schlüssel in § 2 Abs. 3 des Konsortialvertrages aufgeteilt, wobei die Finanzierungsverpflichtung eines Aufgabenträgers bzw. von deren beauftragte Planungs- und Organisationsgesellschaften entsprechend § 1 Abs. 1 des Konsortialvertrages durch die Bruttoverkehrsunternehmen übernommen wird.

- (4) Die Aufteilung und die Finanzierung nicht direkt zurechenbarer Erträge und Aufwendungen im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplanes vereinbaren die Gesellschafter im Konsortialvertrag.

§ 14 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind

1. die Gesellschafterversammlung
2. der Aufsichtsrat und
3. die Geschäftsführung.

§ 15 **Gesellschafterversammlung**

- (1) Eine Gesellschafterversammlung findet in jedem Jahr einmal innerhalb von sechs Monaten nach Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres statt. Darüber hinaus sind Versammlungen zu berufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist. Eine Gesellschafterversammlung ist ferner einzuberufen, wenn ein Gesellschafter, der zu mindestens 5 % am Stammkapital der Gesellschaft beteiligt ist, oder mindestens drei Gesellschafter dies unter Nennung der Tagesordnungspunkte in Textform beantragen.
- (2) Die Gesellschafterversammlung ist unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung von der Geschäftsführung in Textform mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen; in begründeten Eilfällen kann die Ladungsfrist bis auf drei Tage abgekürzt werden. Bei der Berechnung der Einberufungsfrist sind der Tag der Absendung und der Tag der Gesellschafterversammlung mit einzuberechnen. Die für die Beschlussfassung erforderlichen Unterlagen sind den Gesellschaftern rechtzeitig zu übersenden.
- (3) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Stimmen vertreten sind. Ist danach eine Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, so ist binnen drei Wochen mit der gleichen Tagesordnung eine erneute Gesellschafterversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Eine Vertretung aufgrund schriftlicher Vollmacht ist zulässig.
- (4) Die Gesellschafterversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter jeweils für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahlen sind möglich. Erneute Bestellungen sollen bis spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit erfolgen. Der Vorsitzende bzw. im Verhinderungsfall sein Stellvertreter führt die Sitzung.
- (5) Soweit das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag nichts anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (6) Ausnahmsweise können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren d. h. ohne Einhaltung der Bestimmungen in Abs. 2 und darüber hinaus auch schriftlich gefasst werden, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen und kein Gesellschafter diesem Verfahren widerspricht. Jeder Gesellschafter hat den Zugang der Aufforderung zur Stimmabgabe in Textform zu bestätigen. Widerspricht ein Gesellschafter nach einer Aufforderung zur schriftlichen Stimmabgabe nicht innerhalb der gesetzten Frist, die zwei Wochen nicht unterschreiten darf, wird dies als Zustimmung zur schriftlichen Abstimmungsmethode gewertet. Die Nichtbeantwortungen gelten dementsprechend als nicht abgegebene

Stimmen. Im Übrigen findet § 15 (5) Anwendung. Auf diesem Wege gefasste Beschlüsse sind jeweils der Niederschrift der nächsten Gesellschafterversammlung beizufügen.

- (7) Über jede Gesellschafterversammlung ist, soweit nicht eine notarielle Beurkundung stattzufinden hat, eine Niederschrift zu fertigen, die die gefassten Beschlüsse festhält und von der Geschäftsführung zu unterzeichnen ist.

§ 16 Stimmrechte in der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Stimmrechte der erlösverantwortlichen Gesellschafter in der Gesellschafterversammlung ergeben sich aus der Berechnung nach § 17 Abs. 2.
- (2) Die Schlüsselung nach § 17 Abs. 2 und damit die Stimmrechte werden zu Beginn eines jeden Kalenderjahres auf Grundlage der Angaben aus den jeweils aktuellen Anträgen für die Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11 a ÖPNVG NRW durch die Gesellschaft fortgeschrieben und den Gesellschafter zu jeder Gesellschafterversammlung zur Kenntnis gegeben. Für den Schienenpersonennahverkehr (SPNV) werden die Einnahmendaten analog der Berechnungen der Ausbildungsverkehr-Pauschale fortgeschrieben. Die Fortschreibung der Zugkilometer im SPNV basiert auf den Angaben des Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL).
- (3) Verkehrsunternehmen mit einem öffentlichen Dienstleistungsauftrag ohne Erlösverantwortung erhalten ein Stimmrecht von einer Stimme je Linienbündel bzw. Liniennetz. Soweit ein Einvernehmen nach § 4 Abs. 5 zwischen dem Verkehrsunternehmen und dem jeweiligen Aufgabenträger bzw. deren beauftragte Planungs- und Organisationsgesellschaft nicht besteht, werden die nach Abs. 1 zu berechnenden Stimmrechte bis zur Herstellung des Einvernehmens oder bis zur sonstigen endgültigen Klärung hälftig geteilt.
- (4) Ein Neu-Betreiber, der nach § 4 Abs. 2 Gesellschafter wird, erhält für die ihn zukünftig mit Beginn seiner Betriebsleistung betreffenden verkehrswirtschaftlichen Fragestellungen wie Tarif und Einnahmenaufteilung Stimmrechte in der Gesellschafterversammlung für den Zeitraum, in dem das Verkehrsunternehmen einen rechtswirksamen Verkehrsvertrag oder Linienkonzessionen bis zur Aufnahme der Betriebsleistungen innehat. Der Neu-Betreiber übernimmt zu o. g. Fragestellungen die Stimmrechte des Alt-Betreibers, da diesen diese Fragestellungen auf Grund des zukünftigen Verlustes der Erlösverantwortlichkeit und der zukünftigen Wirkung der Fragestellungen nicht mehr betreffen. Dem Alt-Betreiber steht in den vorgenannten Fällen entsprechend kein Stimmrecht zu. § 8 Abs. 4 und § 16 Abs. 5 bleiben unberührt.
- (5) Der Alt-Betreiber erhält für die ihn noch betreffenden Einnahmenaufteilungsverfahren Stimmrechte in der Gesellschafterversammlung in dem Verhältnis, das ihm in dem Jahr der zu entscheidenden Einnahmenaufteilung zugestanden hätte. Soweit der Alt-Betreiber als Verkehrsunternehmen seine Rechte und Pflichten aus diesem Gesellschaftsvertrag in dem Zeitraum zwischen der Wirkung der Kündigung der Gesellschaft und des

Abschlusses der ihn betreffenden Einnahmenaufteilung auf den beauftragenden Aufgabenträger bzw. von diesen beauftragten Planungs- und Organisationsgesellschaften übertragen hat, stehen diesem die Stimmrechte nach Satz. 1 zu. Der Neu-Betreiber darf mit dem auf das Linienbündel bzw. Liniennetz entfallenden Anteil in dem vorgenannten Fall nicht mitstimmen. Der Alt-Betreiber hat nur in den Fällen der Beschlussfassung über die ihn betreffende Einnahmenaufteilung das vorgenannte Stimmrecht; für Fälle eines Stimmrechts auf Grund seiner Gesellschafterstellung stimmt er mit seinem Anteil entsprechend Satz 2.

§ 17 Berechnung der Stimmrechte in der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Summe der Stimmrechte (Gesamtstimmenrechte) in der Gesellschafterversammlung beträgt 180.450 Stück. Die Stimmrechte für die eigenen Gesellschaftsanteile der Gesellschaft ruhen.
- (2) Die Stimmrechte je Linienbündel bzw. Liniennetz ergeben und berechnen sich
 - a. zu 50 Prozent auf Basis der Fahrgelderlöse (Jedermann-, Azubi Selbstzahler- und OWL-Semesterticket-Einnahmen gem. Vertrag zur Einnahmenaufteilung im Gemeinschaftstarif "Der Sechser") je Linienbündel bzw. Liniennetz des vorvorherigen Kalenderjahres und des aktuellen Schuljahres für die Fahrgeldeinnahmen aus dem Ausbildungsverkehr (Schulwegkostenträgertickets gem. Vertrag zur Einnahmenaufteilung im Gemeinschaftstarif "Der Sechser"), hochgerechnet auf das aktuelle Kalenderjahr im Verhältnis zu den Gesamteinnahmen im Tarifraum gem. § 3 Abs. 1 oder 2 und
 - b. zu 50 Prozent auf Basis der anteiligen Wagen-/Zugkilometerabschätzung des aktuellen Kalenderjahres je Linienbündel bzw. Liniennetz auf Basis der Berechnung zur vorläufigen Antragsstellung für die Anträge für die Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11 a ÖPNVG NRW. Die Zugkilometer und die Stadtbahnwagenkilometer in Doppeltraktion werden mit dem Faktor 1,35 gewichtet. Die berechneten Wagen-/Zugkilometer je Linienbündel bzw. Liniennetz werden in das Verhältnis zu den Gesamtwagen-/zugkilometern im Tarifraum gem. § 3 Abs. 1 oder 2 gesetzt.

Das Ergebnis aus a. und b. wird multipliziert mit den Gesamtstimmen nach Abs. 1 S. 1 abzüglich der Summe der Stimmrechte nach Abs. 4 und Stimmen nach Abs. 1 S. 2.
- (3) Die Stimmrechte eines einzelnen erlösverantwortlichen Gesellschafters ergeben sich aus der Summe der ihm zugerechneten Linienbündel bzw. Liniennetze und der nach Abs. 2 auf diese entfallenden Stimmrechte.
- (4) Verkehrsunternehmen mit einem öffentlichen Dienstleistungsauftrag ohne Erlösverantwortung erhalten eine Stimme je von ihnen bedientem Linienbündel bzw. Liniennetz. Soweit ein Einvernehmen nach § 4 Abs. 5 zwischen dem Verkehrsunternehmen und dem jeweiligen Aufgabenträger bzw. deren beauftragte Planungs- und Organisationsgesellschaft nicht besteht, werden die nach Abs. 2 zu berechnenden Stimmrechte bis zur Herstellung des Einvernehmens oder bis zur sonstigen endgültigen Klärung hälftig geteilt.

- (5) Die mit Wirksamkeit dieses Gesellschaftsvertrages aktuelle Stimmrechtsverteilung ist in der Anlage dargestellt.

§ 18 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung entscheidet insbesondere in folgenden Angelegenheiten:
1. Bestellung und Entlastung des Aufsichtsrates,
 2. Änderung des Gesellschaftsvertrages, Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals bzw. der Stammeinlage (9/10 Mehrheit),
 3. Abschluss und Änderungen von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes (3/4 Mehrheit),
 4. Auflösung oder Umwandlung der Gesellschaft sowie die Ernennung und Abberufung von Liquidatoren (3/4 Mehrheit),
 5. Aufnahme neuer Gesellschafter, Genehmigung der Verfügung über Geschäftsanteile oder Teilen von Geschäftsanteilen, Einziehung von Geschäftsanteilen und Festsetzung der Entschädigung,
 6. Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,
 7. Feststellung des Wirtschaftsplans (9/10 Mehrheit) und seiner Nachträge (einstimmig),
 8. Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer sowie Abschluss, Änderung und Beendigung von Geschäftsführeranstellungsverträgen; Erteilung von Prokuren und Handlungsvollmachten; Entlastung der Geschäftsführung,
 9. Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses,
 10. Abschluss von Verträgen, durch die die Gesellschaft jährlich zur Zahlung eines 50.000 € übersteigenden Betrages verpflichtet wird, soweit diese Geschäfte nicht schon im Wirtschaftsplan ohne besondere Vorbehalte vorgesehen sind,
 11. Abschluss von Darlehensverträgen und Bürgschaften und vergleichbaren Sicherungsgeschäften, wenn im Einzelfall ein Betrag von 15.000 € überschritten wird;
 12. Veränderung der Stimmanteile (9/10 Mehrheit),
 13. Festsetzung und Änderung von Beförderungsentgelten (3/4 Mehrheit),
 14. Festsetzung und Änderung von Tarifbestimmungen und der Beförderungsbedingungen (3/4 Mehrheit),
 15. Grundsätze für die Leistungen in den Bereichen Tarifgestaltung (3/4 Mehrheit),
 16. Grundsätze für die Leistungen in den Bereichen Vertrieb und Marketing,

17. Änderung des Vertrages zur Einnahmenaufteilung im Gemeinschaftstarif „Der Sechser“ vom 15.12.2006 und seiner Nachfolgeverträge und Abwicklung der Einnahmenaufteilung (9/10 Mehrheit) soweit sie von den Vertragspartnern des v. g. Vertrages dazu ermächtigt wurde,
 18. Einrichtung von Beiräten für die sogenannten Teilverkehrsräume gemäß der jeweils aktuellen Fassung der Richtlinie zur Einnahmenaufteilung im Gemeinschaftstarif „Der Sechser“ (Punkt 3.1),
 19. Entsendung und der Widerruf der Entsendung von Vertretern der Gesellschaft in die Gesellschafterversammlung der WestfalenTarif GmbH,
 20. Weisungen an die Vertreter der Gesellschaft in der Gesellschafterversammlung der WestfalenTarif GmbH.
- (2) Die Gesellschafterversammlung kann bestimmen, welche weiteren Angelegenheiten über Abs. 1 hinaus ihrer vorigen Zustimmung bedürfen.

§ 19 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern. Die Gesellschafter, die Aufgabenträger oder Planungs- und Serviceunternehmen eines Aufgabenträgers sind, haben das Vorschlagsrecht für die Entsendung von insgesamt drei Mitgliedern aus dem Kreise der Gesellschafter in den Aufsichtsrat. Die Gesellschafter, die erlösverantwortliche Verkehrsunternehmen sind, haben ein Vorschlagsrecht für die Entsendung von insgesamt drei Mitgliedern aus dem Kreise der Gesellschafter in den Aufsichtsrat, wobei mindestens eines dieser Mitglieder aus einem mehrheitlich kommunal beherrschten Verkehrsunternehmen entsendet werden muss. Über die Entsendung in den Aufsichtsrat beschließen die Gesellschafter, abweichend von der Berechnung nach § 17, mit jeweils einer Stimme. Auf den Aufsichtsrat der Gesellschaft finden entgegen § 52 Abs. 1 GmbHG die aktienrechtlichen Vorschriften keine Anwendung.
- (2) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter jeweils für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahlen sind möglich. Erneute Bestellungen sollen bis spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit erfolgen. Der Vorsitzende sowie der Stellvertreter dürfen nicht personenidentisch mit dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung bzw. seinem Stellvertreter sein.
- (3) Alle Erklärungen des Aufsichtsrates werden in seinem Namen von dem Vorsitzenden und in dessen Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter abgegeben.
- (4) Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von seinem Stell-

vertreter unter Angabe der Tagesordnung in Textform mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch in jedem Halbjahr einmal. In begründeten Eilfällen kann die Ladungsfrist bis auf drei Tage abgekürzt werden. Er ist ferner einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder dies unter Nennung der Tagesordnung in Textform beantragen. Die für die Beschlussfassung erforderlichen Unterlagen sind den Aufsichtsratsmitgliedern rechtzeitig zu übersenden.

- (5) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und mindestens zwei Drittel der Aufsichtsratsmitglieder vertreten sind. Ist der Aufsichtsrat danach nicht beschlussfähig, so ist binnen drei Wochen mit der gleichen Tagesordnung eine erneute Aufsichtsratssitzung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (6) Jedes Aufsichtsratsmitglied erhält 1 Stimme.
- (7) Ausnahmsweise können Beschlüsse im Umlaufverfahren, d. h. auch ohne Einhaltung der Bestimmungen in Abs. 4 und darüber hinaus auch schriftlich gefasst werden, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen und kein Aufsichtsratsmitglied diesem Verfahren widerspricht. Widerspricht ein Aufsichtsratsmitglied nach einer Aufforderung zur schriftlichen Stimmabgabe nicht innerhalb der gesetzten Frist, die 2 Wochen nicht unterschreiten darf, wird dies als Zustimmung zur schriftlichen Abstimmungsmethode gewertet. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat den Zugang der Aufforderung zur Stimmabgabe in Textform zu bestätigen. Die Nichtbeantwortungen gelten dementsprechend als nicht abgegebene Stimmen. Im Übrigen findet § 19 (10) Anwendung. Auf diesem Wege gefasste Beschlüsse sind jeweils der Niederschrift der nächsten Aufsichtsratssitzung beizufügen.
- (8) Über die Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollierenden zu unterzeichnen ist.
- (9) Beschlüsse werden mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Soweit per Gesetz oder in diesem Vertrag nicht etwas anderes geregelt ist, gilt ein Antrag bei Stimmgleichheit als abgelehnt.
- (10) Zu den Sitzungen des Aufsichtsrates kann im Verhinderungsfall von Aufsichtsratsmitgliedern das Stimmrecht auf andere Aufsichtsratsmitglieder übertragen werden. Die Vollmachten zur Ausübung des Stimmrechts sind schriftlich zu erteilen und verbleiben in der Verwahrung der Gesellschaft.

§ 20 Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung.
- (2) Der Beschlussfassung durch den Aufsichtsrat unterliegen:
 1. Die Wahl des Abschlussprüfers (einfache Mehrheit);
 2. Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen die Geschäftsführung;
 3. alle sonstigen Angelegenheiten, die nach dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag Beschlüsse des Aufsichtsrates vorsehen.
- (3) Der Aufsichtsrat ist berechtigt, der Gesellschafterversammlung Vorschläge zu unterbreiten.

§ 21 Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Durch Gesellschafterbeschluss kann dem/den Geschäftsführer(n) Alleinvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.
- (2) Die Gesellschaft wird durch einen Geschäftsführer einzeln vertreten, wenn er alleiniger Geschäftsführer ist oder wenn die Gesellschafter ihn zur Einzelvertretung ermächtigt haben. Im Übrigen wird die Gesellschaft gemeinschaftlich durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten.
- (3) Die Bestellung der Geschäftsführung erfolgt höchstens für die Dauer von fünf Jahren; erneute Bestellungen sind möglich.
- (4) Die Geschäftsführung hat den Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung mindestens halbjährlich über den Gang der Geschäfte und die Lage der Gesellschaft zu informieren.
- (5) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlungen teil, sofern der Aufsichtsrat bzw. die Gesellschafterversammlung im Einzelfall nicht etwas anderes beschließen. Sie gibt die geforderten Auskünfte und bereitet die Beschlüsse des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung vor und setzt sie um.

- (6) Die Geschäftsführung hat ihre Aufgaben mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes wahrzunehmen. Sie ist der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, so zu handeln, wie ihr dies durch den Gesellschaftsvertrag sowie durch die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates auferlegt wird.
- (7) Die Geschäftsführung räumt den erlösverantwortlichen Partnern gem. § 4 Abs. 3, 4 und 5 aus dem Zuständigkeitsbereich des Tarifrums nach § 3 Abs. 1 oder 2 das Recht auf Mitgliedschaft im WestfalenTarifausschuss der WestfalenTarif GmbH ein. Sie hat das einem erlösverantwortlichen Partner eingeräumte Recht auf Mitgliedschaft zu widerrufen, sobald dessen Erlösverantwortung nach § 4 Abs. 3, 4 oder 5 entfällt.
- (8) Die Geschäftsführung hat die Gesellschafter über Angelegenheiten ihrer Beteiligungen, derjenigen Unternehmen, an der sich die Gesellschaft beteiligen will und insbesondere über Angelegenheiten der künftigen WestfalenTarif GmbH, zu informieren.

§ 22 Wirtschaftsplan

- (1) In sinngemäßer Anwendung, der für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften hat die Geschäftsführung so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan aufzustellen, dass die Gesellschafterversammlung ihn vor Beginn des Geschäftsjahres beraten und drei Monate vor Beginn des Geschäftsjahres beschließen kann.
- (2) Der Wirtschaftsplan umfasst den Erfolgs- und Vermögensplan sowie die Stellenübersicht.
- (3) Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zu Grunde zu legen, die den Gesellschaftern unaufgefordert zur Kenntnis zu bringen ist.
- (4) Das Unternehmen ist in sinngemäßer Anwendung der Wirtschaftsgrundsätze nach § 109 Gemeindeordnung NRW zu führen.

§ 23 Jahresabschluss, Lagebericht

- (1) Der Jahresabschluss (Bilanz-, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und der Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb der gesetzlichen Fristen nach Abschluss des Geschäftsjahres aufzustellen und dem Abschlussprüfer unverzüglich nach der Aufstellung vorzulegen. Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes des Abschlussprüfers hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht der Gesellschafterversammlung vorzulegen.

- (2) Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes erfolgen nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Die Bezüge der Mitglieder der Organe der Gesellschaft werden entsprechend der Regelungen des § 108 Abs.1 Ziff. 9 GO NRW im Anhang veröffentlicht. Der Auftrag an den Abschlussprüfer ist auf die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu erstrecken. Nach Maßgabe des § 53 Abs. 1 Nr. 3 HGrG werden die Prüfberichte der Abschlussprüfer den an den Gesellschaftern beteiligten Kommunen zur Verfügung gestellt. Dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bielefeld werden die Rechte aus § 54 HGrG eingeräumt.

- (3) Im Lagebericht oder in einem gesonderten Bericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und Zweckerreichung detailliert Stellung zu nehmen.

- (4) Den kommunal beherrschten Gesellschaftern wird das Recht eingeräumt, von der Gesellschaft Aufklärung und Nachweise zu verlangen, die für die Aufstellung des Gesamtabschlusses gemäß § 116 GO NRW erforderlich sind.

§ 24 Kündigung

- (1) Jeder Gesellschafter kann das Gesellschaftsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres, erstmals nach Ablauf eines vollen Geschäftsjahres zum Ende des laufenden Kalenderjahres kündigen. Außerdem ist jeder Gesellschafter berechtigt, das Gesellschaftsverhältnis aus wichtigem Grund ohne Einhaltung der vorgenannten Frist zu kündigen, insbesondere wenn
 - einer der Gesellschafter gegen Vertragsverpflichtungen oder gesetzliche Bestimmungen trotz Abmahnung verstößt,
 - ein Gesellschafter die Interessen eines anderen Gesellschafters erheblich schädigt,
 - der Gesellschafter keinen Linienverkehr gem. § 42 PBefG oder Schienenpersonen-nahverkehr nach dem AEG mehr im Tarifraum nach § 3 Abs. 1 oder 2 betreibt und

die ihn betreffenden Einnahmenaufteilungsverfahren abgeschlossen sind,

- der Gesellschafter kein Aufgabenträger mehr gem. ÖPNVG NRW ist und die ihn betreffenden Einnahmenaufteilungsverfahren abgeschlossen sind oder
- der Gesellschafter keine kommunale Planungs- und Organisationsgesellschaft im Sinne dieses Gesellschaftsvertrages mehr im Tarifraum nach § 3 Abs. 1 oder 2 ist und die ihn betreffenden Einnahmenaufteilungsverfahren abgeschlossen sind.

- (2) Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und ist der Gesellschaft gegen Empfangsbestätigung auszuhändigen (z. B. Postzustellung per Einschreiben mit Rückschein).
- (3) Durch die Kündigung wird die Gesellschaft vorbehaltlich Abs. 5 nicht aufgelöst, vielmehr scheidet der Gesellschafter am Ende des betreffenden Geschäftsjahres aus der Gesellschaft aus. Vom Zugang der Kündigung an ruhen alle Gesellschafterrechte des ausscheidenden Gesellschafters.
- (4) Der ausscheidende Gesellschafter ist unter Wahrung der Voraussetzungen des § 11 – nach Maßgabe des Beschlusses der Gesellschafterversammlung – zur Übertragung seines Geschäftsanteils auf die übrigen Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligung, auf einen anderen Gesellschafter, auf einen Dritten oder – nach Wahl der Gesellschaft – auf diese selbst verpflichtet. Für die Berechnung des Entgelts für den Anteil gilt § 12 Abs. 4.
- (5) Ist der Anteil des ausscheidenden Gesellschafters innerhalb von zwölf Monaten nach dem Ausscheiden des Gesellschafters trotz ordnungsgemäßen Angebots nicht vollständig übernommen, so ist die Gesellschaft aufgelöst, der Kündigende nimmt an der Abwicklung teil.

§ 25 Auflösung

- (1) Der Beschluss der Gesellschafterversammlung über die Auflösung der Gesellschaft bedarf der 3/4 Mehrheit. Außerdem kann die Auflösung der Gesellschaft gemäß § 24 Abs. 5 erfolgen.
- (2) Nach Auflösung der Gesellschaft ist diese abzuwickeln. Liquidatoren sind die Geschäftsführer, soweit die Gesellschafterversammlung keinen anderen Liquidator bestellt.
- (3) Das nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Gesellschaft ist auf die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile zum Zeitpunkt der Auflösung der Gesellschaft zu verteilen.

§ 26 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder der Vertrag insgesamt unwirksam oder unvollständig sein oder werden, so verpflichten sich die Parteien, das zu vereinbaren, was sie bei Kenntnis der Unwirksamkeit und Unvollständigkeit verständiger Weise vereinbart hätten.

§ 27 Funktionsbezeichnung und Gleichstellung von Frauen und Männern

- (1) Funktionsinhaber im Sinne der entsprechenden Bezeichnungen sind weibliche und männliche Personen.
- (2) Das Landesgleichstellungsgesetz findet in seiner jeweiligen Fassung Anwendung.

Anlage zum Gesellschaftsvertrag

Die Anlage stellt den Stand der aktuellen Geschäftsanteile und die fiktiv errechneten Stimmanteile in der Gesellschafterversammlung auf Grundlage der Wagen-Kilometer-Abschätzung für das Jahr 2016 dar. Für das Jahr 2017 muss diese Anlage aktualisiert werden.



Anlage zum Gesellschaftsvertrag der OWL Verkehr GmbH

Gesellschafter bzw. künftiger Gesellschafter	aktueller Geschäftsanteil	Stimmrechte 2016 nach § 17 (2) GV	% (gerundet)
1. moBiel GmbH	55.542,00 €	55.947	31,01%
- Netz moBiel GmbH			
2. BVO Busverkehr Ostwestfalen GmbH	15.753,00 €	15.257	8,46%
- Netz BVO Busverkehr Ostwestfalen GmbH	15.753,00 €	15.257	
- MHV Linienbündel C + E	- €		
- MHV Linienbündel D	- €		
- KVG Linienbündel I	- €		
3. go.on Ges. für Bus- und Schienenverkehr mbH	721,00 €	684	0,38%
- Netz go.on Ges. für Bus- und Schienenverkehr mbH	721,00 €	684	
- KVG Linienbündel V	- €		
4. Transdev Ostwestfalen GmbH	6.300,00 €	7.115	3,94%
- Netz Transdev Ostwestfalen GmbH			
5. Stadtwerke Gütersloh GmbH	3.900,00 €	4.665	2,59%
- Netz Stadtwerke Gütersloh GmbH			
6. Stadtwerke Bad Salzuflen GmbH	3.150,00 €	3.224	1,79%
- Netz Stadtwerke Bad Salzuflen GmbH			
7. SVD Stadtverkehr Detmold GmbH	7.050,00 €	6.268	3,47%
- Netz Stadtverkehr Detmold GmbH			
8. Stadtwerke Lemgo GmbH	3.150,00 €	2.766	1,53%
- Netz Stadtwerke Lemgo GmbH			
9. Karl Köhne Omnibusbetriebe GmbH	11.850,00 €	11.024	6,11%
- Netz Karl Köhne Omnibusbetriebe GmbH			
10. Linke Lemgo GmbH	750,00 €	486	0,27%
- Netz Linke Lemgo GmbH			
11. Teuto.-Wald-Bus Rehm & Söhne GmbH & Co. KG	36,00 €	36	0,02%
- Netz T.-W.-Bus Rehm & Söhne GmbH & Co. KG			
12. W. Wellhausen GmbH & Co. KG	36,00 €	36	0,02%
- Netz W. Wellhausen GmbH & Co. KG			
13. Vogt Reisedienst GmbH	1,00 €	1	0,00%
- Netz Vogt Reisedienst GmbH	- €		
- KVG Linienbündel III	1,00 €	1	0,00%
14. OVG Ed. Bollmeyer mbH & Co. KG	750,00 €	1.063	0,59%
- Netz OVG Ed. Bollmeyer GmbH			
15. Bündler Express H. Frentrup GmbH & Co. KG	750,00 €	594	0,33%
- Netz Bündler Express H. Frentrup GmbH & Co. KG			
16. Stoffregen Bus- An- und Vermietung GmbH	750,00 €	757	0,42%
- Netz Stoffregen Bus- An- und Vermietung GmbH			
17. MKB-MühlenkreisBus GmbH	5.925,00 €	6.214	3,44%
- MHV Linienbündel A (Altkreis Lübbecke)			
18. DB Regio AG* 1)	10.100,00 €	9.979	5,53%
- Netz DB Regio AG			
- S-Bahn Hannover			
19. Keolis Deutschland GmbH & Co. KG (eurobahn)*	1,00 €	1	0,00%
- OWL Dieselnetz Los Nord			
- Hellweg-Netz I			
- Hellweg-Netz II			
20. NordWestBahn GmbH (NWB)*	4.950,00 €	5.007	2,78%
OWL Dieselnetz Los Süd			
Weser-Lammetalbahn			
21. WestfalenBahn GmbH* 1)	1.250,00 €	1.234	0,68%
- Teutoburger-Wald-Netz I			
- Teutoburger-Wald-Netz II			
- Mittelland-Netz			
22. Stadtverkehrsges. Bünde mbH	1.500,00 €	1.225	0,67%
- Netz Stadtverkehrsges. Bünde mbH			
23. Minden Herforder Verkehrsgesellschaft mbH (mhv)	18.375,00 €	18.661	10,34%
- Linienbündel A (Altkreis Lübbecke)	5.925,00 €	6.214	
- Linienbündel C + E	11.440,00 €	11.366	
- Linienbündel D	1.010,00 €	1.081	
24. Kommunale Verkehrsgesellschaft Lippe (KVG) mbH	10.988,00 €	11.061	6,13%
- Linienbündel I	4.962,00 €	4.990	
- Linienbündel III	2.399,00 €	2.252	
- Linienbündel V	3.627,00 €	3.819	
25. NWL*	16.549,00 €	16.832	9,33%
26. VlothoBus GmbH	300,00 €	300	0,17%
27. OWL Verkehr GmbH selbst [nachrichtlich]	23,00 €	23 Stimmen ruhen	
Summe	180.450,00 €	180.427	

Hinweis: Die Stimmanteile sind abweichend gegenüber der Kostenschlüsselung, da die VlothoBus GmbH in der Kostenschlüsselung noch nicht berücksichtigt ist. Die Ermittlung erfolgt zum Zeitpunkt des Aufnahme-antrages als Gesellschafter.

* = Differenzierte Zuordnung nach SPNV-Linienbündel akt. nicht gegeben Abkürzungen: GV= Gesellschaftsvertrag KV = Konsortialvertrag

1) = Betreiberwechsel Mittelland-Netz zw. DB Regio AG u. WestfalenBahn GmbH mit einer Anteilsübertragung von 2,5 T€ vorbehaltlich des Gesellschafterbeschlusses berücksichtigt

2) = Schlüsselanteil nach § 2 (3) des KV, ist zum Zeitpunkt des Aufnahmeantrages der VlothoBus GmbH zu ermitteln (300 Stimmen gesetzt)

Berechnungsgrundlage (fiktive Werte) gem. § 17 des Gesellschaftsvertrages**a. Fahrgelderlöse**

	Erlöse lt. Hochrechnung	Schulträger	Gesamt	Schlüsselung Erlöse
1. Gesellschafter 1	- €	60.000,00 €	60.000,00 €	0,04%
- Netz Gesellschafter 1		60.000,00 €	60.000,00 €	
2. Gesellschafter 2	89.000,00 €	420.000,00 €	509.000,00 €	0,36%
- Netz Gesellschafter 2	89.000,00 €	420.000,00 €	509.000,00 €	
- Netz A (Gebiet Y)	- €	- €	- €	
3. Gesellschafter 3	160.000,00 €	650.000,00 €	810.000,00 €	0,58%
- Netz A (Gebiet Y)	160.000,00 €	650.000,00 €	810.000,00 €	
...	
Gesamt	90.000.000	50.000.000	140.000.000	
Schlüsselung Erlöse = Erlöse lt Hochrechnung [+Schulträger] / Gesamterlöse				

b. Wagenkilometer

	Abschätzung Wagen-Km	Wagenkilometer mit Doppeltraktion 0,35	Gesamt	Schlüsselung Wg-Km
1. Gesellschafter 1	10.000	-	10.000	0,02%
- Netz Gesellschafter 1	10.000	-	10.000	
2. Gesellschafter 2	200.000	70.000	270.000	0,54%
- Netz Gesellschafter 2	200.000	70.000	270.000	
- Netz A (Gebiet Y)	-	-	-	
3. Gesellschafter 3	400.000	-	400.000	0,80%
- Netz A (Gebiet Y)	400.000	-	-	
...	
Gesamt	50.000.000	70.000	50.070.000	
Schlüsselung Wg-Km = Abschätzung Wg-Km [* 0,35] / Gesamtanzahl der Wg-Km aller Gesellschafter				

I. Gesamtberechnung aus Erlösen und Wagenkilometer

	Schlüsselung Wkm	Schlüsselung Erlöse	Schlüsselung Ergebnis
1. Gesellschafter 1	0,02%	0,04%	0,03%
2. Gesellschafter 2	0,54%	0,36%	0,45%
3. Gesellschafter 3	0,80%	0,58%	0,69%
...
Schlüsselung Ergebnis= (Schlüsselung Wg-Km + Schlüsselung Erlöse) / 2			

II. Ermittlung der Stimmanteile

	Schlüsselung Ergebnis	Anzahl Stimmen
1. Gesellschafter 1	0,03%	54
2. Gesellschafter 2	0,45%	812
3. Gesellschafter 3	0,69%	1.245
...
Gesamt		180.450